

Stand: 28.02.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der datenschutz cert GmbH

§ 1 Allgemeines, Einbeziehung der AGB

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden mit Vertragsschluss ergänzender Bestandteil eines jeden mit der datenschutz cert GmbH und einem*einer Auftraggeber*in abgeschlossenen Vertrages.
- (2) Die AGB der datenschutz cert GmbH gelten ausschließlich und auch bei evtl. entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des*der Auftraggeber*in. Vertragsbedingungen des*der Auftraggeber*in werden auch dann nicht vertraglicher Bestandteil, wenn die datenschutz cert GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsmodalitäten

- (1) Der jeweilige Vertragsgegenstand bzw. die jeweilige Leistung der datenschutz cert GmbH ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag oder aus dem jeweiligen Angebot der datenschutz cert GmbH sowie ggf. aus den darin aufgeführten einschlägigen Regelwerken, Normen und Akkreditierungsbestimmungen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot aufgeführt sind und welche durch den*die Auftraggeber*in angewiesen werden, werden gegen gesondert angebotene Vergütung ausgeführt.
- (2) Ist eine Konformitätsbewertung (dies ist insbesondere eine Auditierung, Begutachtung, Evaluierung, Verifizierung, Inspektion, Validierung, Messung, Prüfung, Bestätigung, Bescheinigung, Revisionen, Zertifizierung, Testierung, Penetrationstests, Gütesiegelung) Vertragsgegenstand, liegt ein Dienstvertragsverhältnis gemäß §§611 ff. BGB vor. Es wird von der datenschutz cert GmbH keinesfalls eine für den*die Auftraggeber*in positive Konformitätsbewertung zugesichert oder als Erfolg geschuldet.
- (3) Leistungsfristen und -termine werden durch Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des*der Auftraggebers*in berechnet und sind nur verbindlich, wenn sie von der datenschutz cert GmbH schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden.

- (4) Verbindlich vereinbarte Fristen beginnen zu laufen, wenn der*die Auftraggeber*in die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen fristgemäß vorgelegt hat und sonstigen notwendigen Mitwirkungspflichten für die Vertragserfüllung nachgekommen ist.
- (5) Die Lieferung von Arbeitsergebnissen erfolgt zu dem individuell vereinbarten Termin, wobei dieser Termin nicht als Fixgeschäft i.S.d. § 323 Absatz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt. Das Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt befreit die datenschutz cert GmbH von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.
- (6) Bei nicht fristgerechter vereinbarter Leistung durch die datenschutz cert GmbH kann der*die Auftraggeber*in eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, wenn innerhalb dieser Frist keine Leistung erfolgt.
- (7) Der Leistungs- bzw. Erfüllungsort ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag oder aus dem jeweiligen Angebot der datenschutz cert GmbH oder ggf. aus den darin aufgeführten Regelwerken, Normen oder aus akkreditierten Kriterien. Ist kein Ort bestimmt, wird die Leistung der datenschutz cert GmbH an dem Ort erbracht, wo sie der*die zuständige Erfüllungsgehilfe*in oder gesetzliche Vertreter*in der datenschutz cert GmbH festlegt (z.B. als Remote-Audit oder vor Ort am Sitz des*der Auftraggebers*in).

§ 3 Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

- (1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Fortschritt der vertraglich vereinbarten Leistung. Sind mehrere Arbeitspakete oder Teilleistungen vereinbart, können Teilrechnungen nach jedem durchgeführten Arbeitspaket oder nach jeder Teilleistung durch die datenschutz cert GmbH an den*die Auftraggeber*in gestellt werden, die in der Schlussrechnung berücksichtigt werden. Sind mehr als 5 Arbeitstage zur Leistungserbringung vereinbart, kann die datenschutz cert GmbH einen Kostenvorschuss i.H.v. 30% verlangen.
- (2) Verlangt die datenschutz cert GmbH keinen Kostenvorschuss, ist sie berechtigt, 10% der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, falls die vereinbarte Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss oder dem vereinbarten Projekt- bzw. Leistungsbeginn von dem*der Auftraggeber*in abgerufen wird.
- (3) Der maßgebliche Abrechnungspreis für die von der datenschutz cert GmbH erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweils letztgültigen Angebot bzw. dem jeweils abgeschlossenen Vertrag. Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach vereinbartem Aufwand.
- (4) Alle Beträge gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (USt).

- (5) Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Bezahlt der*die Schuldner*in innerhalb dieser Frist die Rechnung der datenschutz cert GmbH nicht oder nicht vollständig, so kommt der*die Schuldner*in auch ohne Mahnung in den Verzug.
- (6) Eine Aufrechnung ist dem*der Auftraggeber*in nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung möglich.
- (7) Befindet sich der*die Auftraggeber*in mit der Rechnungsbegleichung in Verzug, ist die datenschutz cert GmbH vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen bzw. 9 % über dem Basiszinssatz sowie eine Verzugs pauschale i.H.v. 40,- € zu verlangen, wenn der*die Schuldner*in kein*keine Verbraucher*in im Sinne des BGB ist.
- (8) Erfolgt durch den*die Auftraggeber*in trotz Zahlungsaufforderung mit einer Nachfristsetzung der datenschutz cert GmbH keine Rechnungsbegleichung oder ist ein Insolvenzverfahren gegen den*die Auftraggeber*in eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden, ist die datenschutz cert GmbH berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, ggf. erteilte Zertifikate zu entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und die weitere Leistungserbringung zu verweigern.

§ 4 Mitwirkungspflichten der*des Auftraggebers*in

- (1) Der*Die Auftraggeber*in stellt der datenschutz cert GmbH bzw. den mit der Projekt-, Prüfungs- oder Vertragsdurchführung beauftragten Beschäftigten rechtzeitig alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung und erfüllt sämtliche Mitwirkungspflichten, die für die Vertragserfüllung durch die datenschutz cert GmbH erforderlich sind. Ist für die Durchführung des Vertrags eine Besichtigung von Systemen oder ein Vor-Ort-Besuch im Einflussbereich des*der Auftraggebers*in erforderlich, gewährt der*die Auftraggeber*in entsprechenden Zugang hierzu.
- (2) Der*Die Auftraggeber*in teilt der datenschutz cert GmbH unverzüglich Änderungen mit, die den Umfang oder den Ablauf der Konformitätsbewertung beeinträchtigen können, insbesondere Änderungen der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Besitzverhältnisse, der personellen Organisation oder des Managements, soweit dieses in die Prüfung eingebunden ist, der Kontaktadresse oder der in die Bewertung einbezogenen Standorte, des Geltungsbereichs.
- (3) Erfüllt der*die Auftraggeber*in seine*ihre für die Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten trotz zweifacher Aufforderung mit Fristsetzung nicht, so ist die datenschutz cert GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder nach § 323

BGB vom Vertrag zurück zu treten und die bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten vertraglichen Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Vertragsdauer

Die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag oder aus dem jeweiligen Angebot der datenschutz cert GmbH. Ist kein Beendigungszeitpunkt festgelegt, so endet der Vertrag nach Abschluss der von der datenschutz cert GmbH zu erbringenden Leistungen, z.B. nach Abschluss der Konformitätsbewertung.

§ 6 Schlechtleistung und Kündigung

Gewährleistungsrechte wegen Schlechtleistung durch die datenschutz cert GmbH sind ausgeschlossen. Etwaige Mängel an den Vertragsleistungen der datenschutz cert GmbH müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das Recht des*der Auftraggeber*in zur Kündigung des Vertrages gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Die Qualität der jeweiligen Vertragsleistung durch die datenschutz cert GmbH richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag bzw. Angebot und aus den darin aufgeführten einschlägigen Regelwerken, Normen und Akkreditierungsbestimmungen.

§ 7 Nutzungsrechte, -Pflichten, -Verbote, Vertragsstrafe, geistiges Eigentum und Rechte Dritter

- (1) Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente sowie Werke wie Wort-/Bildmarken, Siegel, Logos und Abbildungen, Kriterienkataloge, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Dokumente, Seminar- und Workshopinhalte, Präsentationen, Fragebeantwortungen etc. sowie deren Kopien verbleiben im Eigentum der datenschutz cert GmbH oder des berechtigten Inhabers (z.B. Dokumentenvorlagen oder Logos der DAkkS oder anderer berechtigter Dritter).
- (2) Der*Die Auftraggeber*in erhält mit Erteilung des Konformitätsbewertungsdokuments, der Konformitätsbewertung oder des von der datenschutz cert GmbH oder ihren Gutachter*innen erstellten Werkes das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, dieses gemäß den einschlägigen Regelwerken, Normen oder Zulassungsnormen und der KBO zu nutzen. Enthält dieses eine Gültigkeit, ist das Nutzungsrecht auf die Gültigkeit beschränkt. Der*Die Auftraggeber*in erhält keinesfalls Lizenzrechte am geistigen Eigentum (u.a. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte) der datenschutz cert GmbH oder berechtigter Dritter.

- (3) Konformitätsbewertungsdokumente, insbesondere Zertifikate und Urkunden, sind nur für den in ihnen genannten sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich und nur für die in ihnen ausdrücklich genannten Personen und Stellen gültig.
- (4) Es ist Auftraggeber*innen untersagt, Veränderungen am geistigen Eigentum der datenschutz cert GmbH oder berechtigter Dritter und an erhaltenen Werken, Konformitätsbewertungen sowie am Konformitätsbewertungsdokument inklusive Siegel, Logos, Wort-/Bildmarken und Abbildungen vorzunehmen. Auch dürfen von der datenschutz cert GmbH erhaltene Nutzungsrechte nicht an Dritte zur Drittnutzung weitergegeben werden oder eine Drittnutzung durch den*die Auftraggeber*in erlaubt werden.
- (5) Sämtliche Urheberrechte an den von der datenschutz cert GmbH, ihren Beschäftigten, Gutachter*innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken, Konformitätsbewertungsdokumenten und Konformitätsbewertungen verbleiben bei der datenschutz cert GmbH. Sie dürfen von Auftraggeber*innen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Auftraggeber*innen sind nicht berechtigt, diese ohne ausdrückliche, textuelle oder schriftliche Zustimmung der datenschutz cert GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung der datenschutz cert GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit – gegenüber dem*der Auftraggeber*in oder Dritten.
- (6) Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, bei Nutzung der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumenten diese korrekt und unmissverständlich darzustellen. Insbesondere verpflichtet er*sie sich,
 - a. diese nur im vollen Wortlaut und mit Angabe des Ausstellungsdatums intern oder gegenüber Dritten sowie bei Veröffentlichung zu verwenden. Eine nur auszugsweise Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der datenschutz cert GmbH.
 - b. den Geltungsbereich und die Gültigkeit korrekt in allen verwendeten Medien, Erklärungen und Dokumenten darzustellen und einzuhalten,
 - c. diese nicht in irreführender Weise zu verwenden oder solche Verwendung zu gestatten,
 - d. bei Erlöschen, Aussetzung oder Zurückziehung sowie bei Einschränkung der Konformitätsbewertung die Verwendung dieser einschließlich der Konformitätsbewertungsdokumente und Werke in allen relevanten Medien, Erklärungen und Dokumenten zu beenden bzw. zu abzuändern,

- e. nicht ausdrücklich oder stillschweigend anzudeuten, dass die Konformitätsbewertung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen,
 - f. die Konformitätsbewertung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die datenschutz cert GmbH und/oder das Konformitätsbewertungssystem in Misskredit bringt, irreführend ist oder geeignet ist, das öffentliche Vertrauen hierin zu erschüttern.
- (7) Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die datenschutz cert GmbH unverzüglich über jede missbräuchliche oder irreführende Verwendung zu unterrichten, sobald er*sie Kenntnis davon erlangt.
- (8) Nutzungsrechte der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente erlöschen mit dem Ablauf der dazugehörigen Gültigkeit. Sie erlöschen ebenfalls, wenn der*die Auftraggeber*in das Werk, die Konformitätsbewertung oder das Konformitätsbewertungsdokument entgegen den Regelwerken, Normen oder Zulassungsnormen oder entgegen der KBO nutzt oder eine solche Nutzung gestattet.
- (9) Nutzungsrechte der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente erlöschen unverzüglich, wenn die dazugehörige Anerkennung, Zulassung, Lizenzierung oder Akkreditierung der datenschutz cert GmbH widerrufen wird, abläuft, ungültig wird oder ausläuft. Die datenschutz cert GmbH informiert den*die Auftraggeber*in hierüber unverzüglich. In diesen Fällen sind sämtliche Schadensersatz-, Regress- und Rückzahlungsansprüche der Auftraggeber*innen, die aus dem Erlöschen des Nutzungsrechts resultieren, gegenüber der datenschutz cert GmbH ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt.
- (10) Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, das Nutzungsrecht nach Beendigung unverzüglich und vollständig an die datenschutz cert GmbH herauszugeben.
- (11) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, die Verwendung der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente zu überprüfen.
- (12) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, bei festgestellten grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die KBO, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zertifikates, Prüfzeichens sowie Prüfberichts, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 1.000 €, für jeden Fall des Verstoßes, zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig. Ihre Höhe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Sofern der

datenschutz cert GmbH von Zulassungsstellen in Folge des vorgenannten Verstoßes des*der Auftragnehmer*in gegen die KBO Kosten entstehen, hat der*die Auftragnehmer*in diese zu tragen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

- (13) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, den Namen des*der Auftraggeber*in sowie deren*dessen Firmenlogo zu Referenzzwecken auf den Webseiten der datenschutz cert GmbH (insbesondere www.datenschutz-cert.de) sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die datenschutz cert GmbH gewährleistet die Durchführung der Leistung mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik.
- (2) Die datenschutz cert GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die datenschutz cert GmbH, ein*eine gesetzlicher*gesetzliche Vertreter*in oder ihre Erfüllungsgehilfen*innen diese Schäden nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder wenn die datenschutz cert GmbH, ein*eine gesetzlicher*gesetzliche Vertreter*in oder ihre Erfüllungsgehilfen*innen fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt haben. Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Zweifache der Auftragssumme bzw. des betroffenen Arbeitspaketes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung bei Auftragserteilung oder bei Vertragsdurchführung typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden). Ein möglicher Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 281 Abs.1 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden begrenzt, es sei denn, den von der datenschutz cert GmbH eingesetzten Erfüllungsgehilfen*innen oder gesetzlichen Vertretern*innen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der*Die Auftraggeber*in ist erst nach Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die datenschutz cert GmbH haftet nicht für die Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit von abschließenden Arbeitsergebnissen der Konformitätsbewertungen (z.B. in Gutachten oder Berichten) in vertraglich geschuldeter Form zu einem bestimmten Zweck. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden (z. B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Informationen, Daten und Programmen des*der Auftraggebers*in und deren Wiederherstellung haftet die datenschutz cert GmbH

nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen durch den*die Auftraggeber*in, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, vermeidbar gewesen wäre.

§ 9 Datenschutz

Als in den Geschäftsbereichen Datenschutz und Informationssicherheit tätiges Unternehmen ist der datenschutz cert GmbH der Schutz von personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen und Grundlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung und Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Sämtliche zwischen der datenschutz cert GmbH und dem*der Auftraggeber*in im Rahmen des Vertragsverhältnisses und auch während der Vorverhandlungen vor Abschluss eines Vertrages ausgetauschten Informationen (u.a. Dokumente, Dateien, Konzepte, Ideen, Bilder und sonstige körperliche oder nichtkörperliche geistige Schöpfungen) gelten als vertraulich und sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertragszwecks benötigen oder die aufgrund von Rechtsvorschriften oder anerkannten Akkreditierungsvereinbarungen zur Einsicht befugt sind. Dies gilt auch für Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet wurden. Es zählen auch Informationen dazu, die durch gewerbliche oder andere Schutzrechte geschützt sind oder unter eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht fallen oder sich das Geheimhaltungsinteresse aus der Natur der Informationen heraus ergibt oder welche Kraft Sachzusammenhangs als vertraulich oder geheim zu betrachten sind. Bei einer Weitergabe von vertraulichen Informationen informieren sich die Auftraggeber*innen hierzu vorab, es sei denn, die Weitergabe ist offensichtlich, beruht auf einer gesetzlichen Grundlage oder behördlichen Anordnung oder Offenlegungspflicht.
- (2) Die Kommunikation der Beteiligten erfolgt unter Verwendung angemessener, auf dem aktuellen Stand der Technik stehender Sicherheitsstandards.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sämtliche Auftraggeber*innen dauerhaft auch über das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 11 Gerichtsstand, Schriftform, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, die eine Rechtsfolge auslösen (z.B. Fristsetzungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser

Schrift- und Textformklausel. Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür ausreichend.

- (2) Vertragssprache ist Deutsch. Soweit von diesen AGB Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, bleibt für die Auslegung der Regelungen ausschließlich die deutsche Fassung die rechtlich maßgebliche.
- (3) Der unter Einbeziehung dieser AGB geschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem unter Einbeziehung dieser AGB geschlossene Vertrag ist Bremen, sofern der*die Vertragspartner*in, Kaufmann*Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.